

# Klangräume als Rechts- und Herrschaftsräume: (kl)eine Akustik der spätmittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte

*Hiram Kümper (Mannheim)*

»Order! Order!« – Der Speaker John Bercow hat mit seinen markanten Rufen nicht nur den Abgeordneten im britischen Unterhaus, sondern durch seine mediale Präsenz während der langen Brexit-Wirren auch den Festlandeuropäern an den Fernsehbildschirmen die besondere Bedeutung zeremonieller, akustischer Zeichen für die Herstellung von Rechts-Zeiten und Rechts-Räumen vor Augen und Ohren geführt. Welche Rolle akustische Signale für die mittelalterliche deutsche Rechtsgeschichte gespielt haben, ist Gegenstand der folgenden Absätze.

## I. EINIGE VORÜBERLEGUNGEN

Dass die mittelalterliche Rechtskultur eine zutiefst akustische war, ist keine bahnbrechend neue kulturwissenschaftliche Einsicht, sondern im Grunde banal. Wenn ein Rechtssystem nicht legistisch, administrativ und schriftgebunden, sondern in wesentlichen Eckpunkten oral und auf die Bestätigung der Rechtsgemeinschaft, wenn es auf eine grundsätzlich »orale Gesellschaft« aufgebaut ist<sup>1)</sup>, dann braucht dieses Zusammenspiel von Rechtspflege und Rechtsgemeinschaft symbolische Formen. Und da dies ganz wesentlich unter Anwesenden stattfindet, liegt es nahe, dass diese Formen erstens flüchtig und zweitens entweder visuell oder auditiv sind – oder eben beides zusammen. Nicht umsonst sprechen die *inscriptiones* hunderter, wenn nicht tausender mittelalterlicher Rechtsgeschäfte als

1) Dazu noch immer grundlegend Hanna VOLLRATH, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233 (1981), S. 571–594. Zum Verhältnis von Recht und Gesetz vgl. den Forschungsüberblick bei Martin P. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 112–192.

Urkundenempfänger all jene an, die das Niedergeschriebene »sehen oder hören (vor-)lesen«<sup>2)</sup>.

Wenn wir von dieser Beobachtung ausgehend die ebenfalls im Grunde banale Einsicht anerkennen, dass natürlich auch die mittelalterliche Rechtskultur keine einheitliche, sondern synchron wie diachron hochdivers ausgestaltet war, dann kann man zumindest hypothetisch die Frage formulieren, ob beides miteinander korreliert, ob also das Visuelle und Auditiv, die flüchtigen symbolischen Formen, ein Ersatz für andere Formen der Rechtsherstellung und Rechtslegitimation, mithin für Schriftlichkeit gewesen sein könnten. Wenn das so wäre, müsste man ein Abnehmen dieser Formen beim Zunehmen von Schriftlichkeit sozialräumlich, also etwa in den Städten, und in diachroner Hinsicht (etwa mit zunehmender Rezeption der gelehrt Rechte im Spätmittelalter und ihrem Schriftlichkeitsprinzip) beobachten können. Konterkariert würden solche Überlegungen allerdings sofort von quellenkritischen Einwänden, die zu Recht auf die höhere Überlieferungschance gerade in den schriftgebundenen Sozialräumen hinweisen würden – oder auf den Umstand, dass viele vermutlich, aber vielleicht auch nur vorgeblich traditionale Ausdrucksformen solcher Anwesenheitsgesellschaften erst durch die zunehmende herrschaftliche Durchdringung und deren Schriftlichkeit überhaupt für uns greifbar geworden sind. Und dann natürlich: in Schriftform. Gerade die gern und viel – auch in den folgenden Absätzen – herangezogenen Weistümer sind ein gutes Beispiel dafür<sup>3)</sup>.

## II. BEMERKUNGEN ZUM FORSCHUNGSSTAND

Einige Jahre nach dem »visual turn« haben die Kulturwissenschaften nun den Klang und das Hören für sich entdeckt – und mit ihnen auch die Mediävistik<sup>4)</sup>. Für manche Bereiche war das nicht ganz so neu wie für andere, hat sich doch etwa die seit den 1990er Jahren blühende Erforschung symbolischer Kommunikation neben den dominanten visuellen stets wenigstens am Rande auch mit den auditiven Dimensionen dieser Kommunikation

2) Vgl. dazu Ursula SCHULZE, »sehen oder hören lesen«. Syntaktische und stilistische Charakteristika der deutschen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts, in: Textsorten deutscher Prosa vom 12./13. bis 18. Jahrhundert, hg. von Franz SIMMLER (Jahrbuch für Internationale Germanistik A 67), Bern u. a. 2002, S. 437–458 und Dennis GREEN, Hören und Lesen. Zur Geschichte einer mittelalterlichen Formel, in: Erscheinungsformen kultureller Prozesse, hg. von Wolfgang RAIBLE (Scripta Oralia 13), Tübingen 1998, S. 23–44.

3) Zur Einordnung der Weistümer in die Schriftlichkeitsforschung vgl. Simon TEUSCHER, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus Historische Studien 44), Frankfurt a. M. 2007, S. 45–100.

4) Einen Aufriss ganz unterschiedlicher Bedeutungsdimensionen bietet etwa Wolfgang WAGNER, Hören im Mittelalter. Versuch einer Annäherung, in: Sinne und Erfahrung in der Geschichte, hg. von Wolfram AICHINGER/Franz X. EDER/Claudia LEITNER (Querschnitte 13), Innsbruck/Wien/Bozen 2003, S. 155–172.

beschäftigt. Das Recht und insbesondere die Rechtspflege allerdings haben in diesen Überlegungen meist keine prominente Rolle gespielt – bestenfalls mittelbar, insofern Recht im mittelalterlichen Verständnis natürlich immer auch etwas mit Herrschaft zu tun hat<sup>5)</sup>.

Das in dieser Hinsicht, also mit Blick auf die klangliche Kommunikation von Herrschaft, wesentliche Referenzwerk hat schon 1979 Sabine Žak mit ihrer Frankfurter Dissertation vorgelegt<sup>6)</sup>. Sie untersucht die Bedeutung von Klängen und Musik für die Gemeinschaftsbildung und Kommunikation gesellschaftlicher Ordnung an mittelalterlichen Höfen, macht aber am Rande immer wieder auch spannende Beobachtungen zu städtischen Klangusancen. Für zentrale Momente der Herrschaftsvergegenwärtigung, etwa die Wahl und Bestätigung, den Adventus oder die Huldigung von Herrschern und Päpsten, konnten Klang und Musik durchaus nicht bloß inszenatorischen, sondern geradezu akklamatorischen Charakter haben. Problematisch bleibt allerdings bei diesen in der Regel nur durch kurze chronikalische Erwähnungen gegebenen Hinweisen, dass meist »nicht auszumachen ist, ob lediglich große Lautstärke intendiert war oder ob genau festgelegte Melodien gespielt wurden«<sup>7)</sup>. Immerhin einen bekannten Hymnus, nämlich das *>Te-deum<*, hat Žak in einem oft zitierten Aufsatz durch die früh- und hochmittelalterlicher Herrscherliturgie in seiner Karriere bis hin zu einer »Staatsmusik« des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit verfolgt<sup>8)</sup>. Als legitimatorische Kulisse konnte es die Rechtmäßigkeit der Handlungen bekräftigen und verdeutlichen, »mit welcher Seite man es h[ie]lt«<sup>9)</sup>. Und so begleitete das *>Tedeum<* nicht nur die Verbrennung der Wyclifischen Schriften vor dem Prager Bischofspalast im Jahre 1410<sup>10)</sup>, sondern auch die Verbrennung seines geistigen Nachfolgers Jan Hus auf dem Konstanzer Konzil fünf Jahre später<sup>11)</sup>.

Für die Rechtsgeschichte im engeren Sinne ist die Verbindung von Klang und Recht noch eine ziemlich neue Fragestellung. Die wenigen Aufsätze, die sich bisher mit dem Zusammenhang von Jurisprudenz und Musik im Mittelalter beschäftigt haben, stammen

5) Vgl. Hasso HOFMANN, Das Recht des Rechts und das Recht der Herrschaft, in: Die Begründung des Rechts als historisches Problem, hg. von Dietmar WILLOWEIT (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 45), München 2000, S. 247–267.

6) Sabine ŽAK, *Musik als »Ehr und Zier« im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell*, Neuss 1979.

7) Achim Thomas HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 18), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 134.

8) Vgl. dazu Sabine ŽAK, Das Tedeum als Huldigungsgesang, in: Historisches Jahrbuch 102 (1982), S. 1–32.

9) Ebd., S. 28.

10) *Documenta mag. Joannis Hus vitam, doctrinam, causam in Constantiensi concilio actam et controversias de religione in Bohemia annis 1403–1418 motas illustrantia*, hg. von František PALACKÝ, Prag 1869, S. 372.

11) Manfred SCHULER, Die Musik in Konstanz während des Konzils, 1414–1418, in: *Acta Musicologica* 38 (1966), S. 150–168, hier S. 160.

nicht von Rechts-, sondern von Musikhistorikern: etwa von Matthew Balensuela, der die Verbindungen von Musiktheorie und Jurisprudenz im gelehrt Umfeld untersucht und beide Fächer geradezu als »Schwesterdisziplinen« bezeichnet hat<sup>12)</sup>. Die Musiktheorie habe sich, so Balensuela, wie andere Artes auch, vom Recht und seinen Maximen inspirieren lassen, es sei aber auch das häufige Sprechen gelehrter Juristen von der Harmonisierung – besonders prominent wohl in Gratians *>Decretum<*, dem er selbst bekanntlich den Namen *>Concordia discordantium canonum<* gab – keine bloß metaphorische Anleihe, sondern zeige regelmäßig profunde musiktheoretische Kenntnisse der Juristen, wohl noch aus ihrem Artesstudium<sup>13)</sup>. Rafael Chodos hat außerdem in einem gedankenreichen Essay auf die Strukturähnlichkeiten von Recht und Musik hingewiesen. Beides nämlich wird nicht direkt, nicht in seiner Substanz, sondern nur durch Performanz überhaupt greifbar: »The underlying structure, the beauty and truth of the music may become apparent only through a long series of performances over time. Or it may become apparent in the course of one really good performance. But there is an underlying structure and the work does have a static and eternal aspect, similar to the static architecture of substantive law, which we appreciate by the time we have heard enough performance of the piece to understand it«<sup>14)</sup>.

Dieser Zusammenhang – so blumig er hier formuliert sein mag – ist eine wichtige Einsicht, auch und gerade, wenn man sich in die Niederungen von Rechtsübung und Verfahren begibt. Man sollte daher meinen, dass die traditionell an den performativen und symbolischen Qualitäten mittelalterlicher Rechtsgeschichte interessierten Fächer, namentlich die Rechtliche Volkskunde in der Nachfolge Eberhard von Künssbergs oder Hans Fehrs also, sich dem Klang und der Musik bereits ausführlicher zugewandt hätten. Tatsächlich hat aber lediglich Elsbeth Lippert in ihrer Freiburger Dissertation zum *>Glockenläuten als Rechtsbrauch<* umfangreichere Materialsichtungen vorlegt<sup>15)</sup>. Ansonsten dominieren bis heute die Bilder und Sachquellen, die Praktiken und Gesten –

12) So der Titel eines Vortrags von C. Matthew BALENSUELA, der leider nur als Abstract dokumentiert ist: *Law as a Sister Discipline of Music in the Middle Ages and Renaissance*, in: *Musicology and Sister Disciplines. Past – Present – Future*, hg. von David GREER (Proceedings of the International Congress of the International Musical Society 16), Oxford 2000, S. 611. Ausführlich in diesem Sinne aber auch DERS., *Law as an Intellectual Source for Music Theory in the Middle Ages and Renaissance*, in: *Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law Syracuse/New York 13.–18.08.1996*, hg. von Kenneth PENNINGTON (Monumenta iuris canonici series C 11), Città del Vaticano 2001, S. 840–860.

13) Vgl. dazu auch Stephan G. KUTTNER, *Harmony from Dissonance. An Interpretation of Medieval Canon Law* (Wimmer Lectures 10), Latrobe 1966.

14) Rafael CHODOS, *Law as Dance, Theater, or Music. Legal Procedure and Ritual*, in: *Procession, Performance, Liturgy, and Ritual. Essays in Honor of Bryan R. Gillingham*, hg. von Nancy VAN DEUSEN, Ottawa 2007, S. 157–174, hier S. 161.

15) Elsbeth LIPPERT, *Glockenläuten als Rechtsbrauch* (Das Rechtswahrzeichen 3), Freiburg i. Br. 1939.

kurz: alles, was man sehen kann<sup>16)</sup>. Und so bleibt auch die deutsche Rechtsgeschichte auf Schützenhilfe von der Musikwissenschaft angewiesen. In diesem Zusammenhang ist besonders die Musikethnologin Doris Stockmann zu nennen, die in den 1970er Jahren wichtige Grundlagen erarbeitet hat<sup>17)</sup>. Bei ihr standen weniger die Herrschenden, als vielmehr städtische und ländliche Gruppen im Mittelpunkt des Interesses; und so rückten mit Stockmann auch besonders die bereits angesprochenen Weistümer in den Blick. Die mit Abstand wichtigste Quellengrundlage boten ihr wie vielen anderen Arbeiten im Bereich der mediävistischen Volkskunde die Grimm'schen >Weistümer< in sieben Bänden<sup>18)</sup>, während die seit den 1980er Jahren weiter betriebenen Editionsserien ländlicher Rechtsquellen, die Stockmann noch nicht zur Verfügung standen, soweit ich sehe, auch später kaum systematischere Auswertungen erfahren haben<sup>19)</sup>. Insgesamt wäre auch editorisch noch manches zu leisten, weil sich der Stand der regionalen Abdeckung, den Dieter Werkmüller 1981 aufgezeigt hat<sup>20)</sup>, auch durch die neuen Projekte nur in erfreulichen Einzelfällen verändert hat: Westfalen zum Beispiel ist dagegen immer noch weitestgehende *terra incognita*, was die Weistumsüberlieferung angeht.

Nur am Rande sei schließlich erwähnt, dass auch die mediävistische Germanistik Verbalisierungen von Klang untersucht und dabei auch für die Rechtsgeschichte spannende Ergänzungen beigetragen hat – etwa Viola Wittmann mit ihrer Untersuchung der

16) Einen immer noch soliden Überblick bietet Karl-Sigismund KRAMER, Grundriss einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974. Jüngere Arbeiten finden sich vor allem in den >Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde< (24 Bde., 1978–2007) und ihrem Nachfolgeorgan, der >Signa iuris< (seit 2008). Sämtliche Inhaltsverzeichnisse beider Reihen sind auf der Website des 1988 gegründeten Arbeitskreises Rechtsikonographie einsehbar; <http://www.rechtsikonographie.de/> (08.04.2020).

17) Doris STOCKMANN, Deutsche Rechtsdenkmäler des Mittelalters als volksmusikalische Quelle, in: *Studia Musicologica Academiae Scientiarum Hungaricae* 15 (1973), S. 267–302; DIES., Die Erforschung vokaler und instrumentaler Praktiken im mittelalterlichen Rechtsleben, in: *Deutsches Jahrbuch für Musikwissenschaft* 18 (1978), S. 115–134.

18) Weistümer, hg. von Jacob GRIMM, 7 Bde., Göttingen 1840–1872. Schon die letzten Bände sind posthum erschienen; der 7. Band stellt dem Gesamtwerk ein Namens- und Sachregister zur Seite, das der damals frisch auf sein Bonner Ordinariat berufene Richard Schröder bearbeitet hat. Durch diesen Band sind die Grimm'schen Weistümer zum Belegstellenfundus für alle möglichen rechtsethnologischen Fragestellungen geworden. Auf die Grenzen seiner Nutzbarkeit hat STOCKMANN, Rechtsdenkmäler (wie Anm. 17), S. 268 hingewiesen.

19) Statt einer langen Liste bibliographischer Nachweise verweise ich hier auf den Forschungsüberblick von Sigrid HIRBODIAN, Recht und Ordnung im Dorf. Zur Bedeutung von Weistümern und Dorfordnungen in Spätmittelalter und Frühnezeit, in: *Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühnezeit*, hg. von Kurt ANDERMANN (Kraichtaler Kolloquien 8), Berlin 2012, S. 45–64.

20) Dieter WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972, S. 103.

Klanggesten im ›Reineke Voss‹, den die Rechtsgeschichte immer wieder auch zur Illustration popularisierten Rechtswissens herangezogen hat<sup>21)</sup>.

Mit den anschließenden, zunächst ebenfalls die bisherige Forschung knapp resümierenden Bemerkungen beginnt die eigentliche Sichtung der Überlieferung. Ich beschränke mich dabei stark auf die Rechtsfindung und -übung im engeren Sinne, also auf die Eröffnung und Durchführung von in irgendeiner Form rechtsgebundenen Verfahren, und versuche dabei ordnend vorzugehen. Dabei geht es zunächst mit Glocken (III.) und Gerüst (IV.) um Klänge, die der Herstellung von Öffentlichkeit und der Einleitung von Verfahren dienen – erstere stark herrschaftlich kontrolliert und daher tendenziell konfliktreich, letztere als Rechtsgeste zur Aktivierung der Rechtsgemeinschaft jedem offenstehend. Anschließend werden Klänge als individuelle Rechtsgesten innerhalb des Verfahrens (V.) und schließlich der Klang – oder eigentlich genauer: der Schall – als Bemessungsgröße von Räumen und Strecken (VI.) betrachtet.

### III. REGULIERTE KLANGGESTEN: DIE GLOCKE ALS SIGNAL UND AKKLAMATIONSTRUMENT

Über Glocken und ihre besondere Funktion für Herrschaft und Gesellschaft ist gerade in den letzten Jahrzehnten wieder viel geforscht worden. Schon Huizinga hatte ihnen in seinem ›Herbst des Mittelalters‹ einen besonderen Platz eingeräumt<sup>22)</sup>. Geradezu ein Glockenschlag für die kulturwissenschaftlich orientierte Forschung war dann aber die mittlerweile klassische Studie Alain Corbins über ›Die Sprache der Glocken‹<sup>23)</sup>, die – wie es Klassikern ja häufig geht – heute meist nur noch *passim* zitiert und ihrem eigentlich zeitlichen Kontext, dem 19. Jahrhundert, oft sehr nonchalant entnommen wird. Ländliche Gesellschaft erscheint dann als eine fast beliebige Projektionsfläche des Alten Europa, die sich genau wie eine Lichtprojektion zwar sehr weit zurück vergrößern lässt, dann aber schnell etwas verschwommen wirken kann. Und ein bisschen war Corbin daran auch selbst schuld, der mit dem Epochentypus, den er beschreibt, mindestens implizit, manchmal auch ziemlich explizit, dem Neuen eine traditionale, ländliche Gesellschaft des

21) Viola WITTMANN, Rechtsgeste Klang. Zur Differenzierung und Akzentuierung von Handlungsrollen mittels akustischer Signale im Reinhart Fuchs, in: Der äventuren dōn. Klang, Hören und Hörgemeinschaften in der deutschen Literatur des Mittelalters, hg. von Ingrid BENNEWITZ/William LAYHER (Imagines medii aevi 31), Wiesbaden 2013, S. 121–138.

22) Johan HUIZINGA, Herbst des Mittelalters, Stuttgart 1975, S. 2: »Einen Laut gab es, der den Lärm des geschäftigen Lebens immer wieder übertonte, der, wenn auch noch so vielfältig, doch nie verwirrend klang und alles vorübergehend in eine Sphäre der Ordnung emporhob: die Glocke. Die Glocken waren im täglichen Leben wie warnende gute Geister, die mit vertrauter Stimme bald Trauer, bald Freude, bald Ruhe, bald Unruhe kündeten, bald zusammenriefen, bald ermahnten.«.

23) Alain CORBIN, Die Sprache der Glocken. Ländliche Gefühlskultur und symbolische Ordnung im Frankreich des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1995.

Alten gegenüberstellt, von der weitgehend im Dunklen bleibt, wie lange sie zurückreicht. In den letzten Jahrzehnten haben sich dann auch Mediävisten eingehend mit den Glocken ihrer Zeit und dem Streit darum beschäftigt. Ich verweise an dieser Stelle nur auf die materialreichen Studien von Alfred Haverkamp und Gerold Bönnen<sup>24)</sup>, weil im vorliegenden Tagungsband noch häufig von Glocken die Rede sein wird und daher keine redundanten Literaturreferate erzeugt werden sollen.

Besonders zwei Fragen stehen regelmäßig im Mittelpunkt des mediävistischen Interesses an Glocken. Die eine beschäftigt sich mit der Rolle des Glockenklangs als symbolischem Medium für die Herstellung von Gemeinschaft(en) – von Pfarr- und Mönchsgemeinden bis hin zu städtischen *communitates* und der Kommunikation von Stadtherrschaft. Das war im Grunde auch eine der großen Fragen von Corbin, den der »Glockenstreit« immer enger zusammenrückender Klanggemeinschaften beschäftigte. Die Signalfunktion von Glocken für gemeinschaftliches Handeln jedenfalls hatte fraglos regelmäßig auch gemeinschaftsstiftende Funktionen: »Ohne Glocke keine Kommune«, wie es Alfred Haverkamp auf den Punkt gebracht hat<sup>25)</sup>.

Das zweite Forschungsinteresse, das regelmäßig an Glocken herangetragen wird und mit dem ersten natürlich eng verbunden bleibt, ist die Frage nach der Kontrolle. Dabei geht es einerseits um die symbolische Aneignung der regulierten und der disziplinierenden Zeit<sup>26)</sup>, andererseits ganz pragmatisch um die Ausübung effektiver, weil weithin hörbarer Herrschaftsfunktionen, etwa um *hern omnes zusammenzurufen*<sup>27)</sup>. Entsprechend sind bisher vor allem die Konfliktfälle untersucht worden, jüngst etwa noch an zwei Beispielen von Gerald Schwedler<sup>28)</sup>.

24) Alfred HAVERKAMP, »...an die große Glocke hängen«. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs (1995), S. 71–112; Gerold BÖNNEN, Zwischen Kirche und Stadtgemeinde: Funktionen und Kontrolle von Glocken in Kathedralstädten zwischen Maas und Rhein, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, hg. von Alfred HAVERKAMP (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 40), München 1998, S. 161–199.

25) HAVERKAMP, »... an die große Glocke hängen.« (wie Anm. 24), S. 101.

26) Vgl. dazu statt aller Gerhard DOHRN-VAN ROSSUM, Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitordnungen, München 1992, S. 121–163, zu »öffentlichen Uhren« und Gerhard FOQUET, Zeit, Arbeit und Muße im Wandel spätmittelalterlicher Kommunikationsformen. Die Regulierung von Arbeits- und Geschäftszeiten im städtischen Handwerk und Gewerbe, in: HAVERKAMP (Hg.), Information, Kommunikation und Selbstdarstellung (wie Anm. 24), S. 237–275, hier S. 237–242.

27) Akten zur Geschichte des Bauernkriegs, hg. von Walter Peter FUCHS, Jena 1942, S. 427.

28) Gerald SCHWEDLER, Untrügliche Zeichen von Veränderung. Glocken, Gemeinschaftsformierung und spätmittelalterliche Stadtaufstände am Beispiel von Chemnitz und Braunsberg, in: Lautspären des Mittelalters. Akustische Perspektiven zwischen Lärm und Stille, hg. von Martin CLAUSS/Gesine MIERKE/Antonia KRÜGER (Beihete zum Archiv für Kulturgeschichte 89), Köln/Weimar/Wien 2020, S. 273–292. Dort auch die ältere Literatur. Anregend von Seiten der Frühneuzeitforschung Daniela HACKE, Klangräume. Zu den akustischen Revolten des frühen 16. Jahrhunderts, in: Die Stadt im Raum. Vorstellungen – Entwürfe – Gestaltungen, hg. von Karsten IGEL/Thomas LAU (Städteforschung, A: Darstellungen 89), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 317–333.

Es liegt auf der Hand, dass im Kontext von Stadtunruhen der Zugriff auf die Glocke als Versammlungssignal von entscheidender Bedeutung war. Interessanter wird es, wenn man nicht den Konflikt, sondern den Regelfall in den Blick nimmt. Oder den regelmäßigen Konflikt, wie wir ihn gerade in Bischofsstädten immer wieder greifen können, wo sich Stadtherr und Rat um den Zugriff auf die Glocke streiten<sup>29)</sup>. 1303 beispielsweise untersagte Erzbischof Gerhard II. von Mainz den Bürgern von Nörten jeden Zugriff auf die Glocken des dortigen Petersstiftes<sup>30)</sup>. Das wollte die Stadt nie so recht akzeptieren und es führte sogar noch im 18. Jahrhundert zu Konflikten, als einige Bürger den Kirchturm aufbrachen, um ein Totengeläut für Prinzessin Eleonora von Celle auszurichten. Noch im Prozess um das Strafgeld zu dieser Angelegenheit präsentierte das Stift die Urkunde von 1303<sup>31)</sup>.

### III.1. DER STREIT UM DIE GLOCKE UND DER STREIT UM DEN GLÖCKNER

Bei Beispielen wie diesem kommt nun also die Rechtsgeschichte ins Spiel. Denn bei solchen, sich oft über Jahre hinstreckenden Auseinandersetzungen handelt es sich auch um eine Frage des Rechts oder zumindest des Anspruchs darauf, nicht der akuten Machtausübung, die meist letztlich rechtsförmig, das heißt durch Prozess oder Vergleich, gelöst wird. Dabei geht es in vielen Fällen im Übrigen bei genauem Hinsehen gar nicht unmittelbar um die Glocke, sondern um die Einsetzung, Amtsaufsicht und die Besoldung desjenigen, der Zugriff auf sie hatte, also um den Glöckner, den *campanarius*.

Wer sich mit solchen Fragen beschäftigt, wird in der konkreten Überlieferung mit dem ganz handfesten Problem konfrontiert, dass oft der Küster mit dem Läuten der Glocke betraut war und gar kein eigenständiger *campanarius* Dienst versah. Mitunter muss man also ziemlich graben, um die nötigen Belege zu finden. Und auch der gegenteilige Fall kommt vor und verkompliziert die Suche: In Koblenz beispielsweise gehörte der *clockner* zu den städtischen Bediensteten, wurde von der Stadt besoldet und auch vereidigt<sup>32)</sup>. Zwar sollte er eidgemäß *der kirche getruwe und holt [...] sin*, nicht der Stadt – die aber wurde durch seine unmittelbaren Dienstherren, die *kirchherren und burger*, repräsentiert. Bemerkenswerterweise hat übrigens gerade seine zentrale Tätigkeit, das Glockenschlagen,

29) Zahlreiche Beispiele etwa bei BÖNNEN, Zwischen Kirche und Stadtgemeinde (wie Anm. 24), S. 176–192 und LIPPERT, Glockenläuten als Rechtsbrauch (wie Anm. 15), S. 47–53.

30) Johann WOLF, Diplomatische Geschichte des Peters-Stiftes zu Nörten, Erfurt 1799, Urkundenbuch, S. 19 f., Nr. XVII.

31) Ebd., S. 216–218.

32) Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500, hg. von Max BÄHR (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 17), Bonn 1989, S. 213 f. Der Eid stammt aus dem ältesten Ratsbuch der Stadt und damit wohl noch aus dem späten 14. Jahrhundert.

keinen Niederschlag in dem Amtseid gefunden, wohl aber die vermeintliche Nebenaufgabe, *alle ornament, kelch, boecher und was under eren* [= der Kirche] *henden is getruwelich [zu] verwaren*. Erneut ein Hinweis darauf, dass uns hier nur der regionale Sprachgebrauch überhaupt auf einen *clockner* gewiesen hat – denn seine Hauptaufgaben waren ja ganz offensichtlich die eines *custos*, eines Verwahrers eben.

Ganz ähnlich stellt sich die Sache in einem Vergleich dar, den 1457 der Pfarrer von Sankt Hubert im niederrheinischen Kempen mit seinen Kirchherren um verschiedene Pfarrpfände und Einsetzungsrechte schloss. Hier sollte der *campanarius* fürderhin von den *magistri fabri* und den Kirchnachbarn (den *vicini*) nominiert und vom Pfarrer bestätigt werden – und zwar ausdrücklich, weil jene Nachbarn für die liturgischen Gewänder, Kelche und Bücher der Kirche Sorge trügen: *quia dicti vicini omnia ornamenta, libros, calices eiusdem capelle sancti Huperti inter se procurarunt et compararunt*<sup>33)</sup>. Wieder also ist hier der *campanarius* in erster Linie wohl ein *custos*. Wieder ist er beiden verpflichtet: der Kirche und der diese tragenden Gemeinschaft.

Gerade das Bestehen auf angestammte Präsentationsrechte für das Glöckneramt weist – noch bevor irgendeine Glocke geläutet oder sonst wie zum Konflikt werden kann – darauf hin, welche Bedeutung der Zugriff darauf als Herrschaftsrecht hatte; und sei es auch nur ein theoretisches<sup>34)</sup>. 1492 etwa huldigte der Glöckner den Herren von Praunheim und zinste mit Wachs und Weißbrot, um deren Lehnshoheit über das Amt anzuerkennen, auch wenn das reguläre Läuten längst exklusiv kirchliches Vorrecht geworden war (wenn es denn überhaupt je anders war)<sup>35)</sup>. Und in den niederrheinischen Territorien scheint die Besetzung stiftischer Glöcknerämter zu den wichtigen Propsteirechten des Adels gehört zu haben<sup>36)</sup>.

In diese Richtung wäre sehr viel noch zu leisten. Die mittelalterliche Überlieferung ist überreich an Konflikten um die Person des Glöckners, die noch der systematischen Hebung und Auswertung harren und eine deutliche Erweiterung der bisher auf das Objekt, die Glocke, konzentrierten Forschungen mit sich brächte. Das würde auch die Kirche im Wortsinn zurück ins Dorf – oder jedenfalls zurück in die Parochie – holen und von den großen, symbolisch stark besetzten Formen städtischer Unruhen hin zum alltäglichen Gerangel um den Zugriff auf ein wichtiges Rechts- und Herrschaftsinstrument verschieben.

33) Näheres bei Hanns Peter NEUHEUSER, Ämterhandel und Laienkollation am Niederrhein, in: ZRG KA 80 (1994), S. 249–280, hier S. 259.

34) Meist aber ist dieses Zugriffsrecht ein ziemlich praktisches, weil dem Grundherrn und seinen Amtsträgen regelmäßig *Ampts halber die glock zu leuden und die gemein beieinander zu bescheiden nötig ist* – vgl. GRIMM, Weisthümer (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 139.

35) Vgl. etwa Alfred HANSMANN, 1200 Jahre Praunheim 804–2004. Eine Reise in Praunheims Vergangenheit, Frankfurt a.M. 2004, S. 93.

36) Gisela MEYER, Die Familie von Palant im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 202), Göttingen 2004, S. 436.

### III.2. TROMPETE UND TROMMEL ALS SUBSTITUT DER GLOCKE

Neben die Glocken treten als Signalinstrumente regelmäßig Trompeten und andere Blechblasinstrumente, hier und da auch Pfeifen und Trommeln. 1278 etwa berichtet ausweislich der Magdeburger Schöppenchronik ein Bote dem Markgrafen Otto IV. von Brandenburg, als dieser die Stadt angreifen wollte, um seinen jüngeren Bruder Erich als Bischof durchzusetzen, *dat alle de stadt vol basunen, pipen und bungen weren*<sup>37)</sup>. Der neu *gekorne* Gegenkandidat Günther von Schwalenburg hatte seine Bürger schon unter der Fahne des Heiligen Mauritius hinter sich gesammelt.

Leisteten sich Städte anfangs meist nur einen hauptamtlichen *trumpeder*, so finden wir nach 1400 oft umfangreichere Gruppen fest besoldeter *spillude*, zumal in den größeren Städten – und dann auch ausdifferenzierte Instrumente, was zeigt, dass hier neben die Signal- immer stärker auch die Repräsentationsfunktion tritt. Entsprechend werden sie in den lateinischen Quellen immer häufiger auch als *ioculatores* bezeichnet. Trotzdem firmieren diese Stadtmusiker oft noch in den Stadtrechnungen des 16. Jahrhunderts in derselben Kostenkategorie wie das städtische Wachtpersonal, was die eigentliche Herkunft dieser Berufsgruppe zumindest noch andeutet. Insgesamt bleibt die Gruppe der Festbesoldeten meist klein, während man zu Prozessionen, Festen und anderen Anlässen örtliche Freiberufler bezahlt<sup>38)</sup>. Auch für sie gelten aber die seit dem 14. Jahrhundert in deutschen Städten nachweisbaren Spielleuteordnungen<sup>39)</sup>.

Umfassendes Quellenmaterial zu diesem Themenkomplex hat Sabine Žak in ihrer bereits erwähnten Dissertation zusammengetragen<sup>40)</sup>. Sie betont, dass insbesondere das Hornblasen für die mittelalterliche Stadt auch eine rechtliche Funktion, ähnlich der Glocken gehabt haben könnte, nämlich »als *signum civile* für die städtische Rechtsgemeinschaft«<sup>41)</sup>. So hat etwa auch Berent Schwineköper den Hornbläser mit Lilie und

37) Die Chroniken der niederdeutschen Städte. Magdeburg, Bd. 1, hg. von Karl JANICKE (Die Chroniken der deutschen Städte 7), Leipzig 1869, S. 157.

38) Zu den mitunter sehr ausdifferenzierten Anstellungs- und Entlohnungsverhältnissen vgl. Fritz ERNST, Die Spielleute im Dienste der Stadt Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 44 (1945), S. 79–236, hier S. 89–118.

39) Eine frühe hat etwa Burkhard BUSSE, Eine Ordnung für die Spielleute aus dem Jahre 1343 in Wismar, in: Beiträge zur Musikwissenschaft 3 (1963), S. 67–69 ediert. Zur Sache vgl. auch Franz IRSIGLER/Arnold LASSOTA, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300–1600, Köln 1984, S. 131–137 und Ernst SCHUBERT, Das Interesse an Vaganten und Spielleuten, in: Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven, hg. von Hans-Werner GOETZ/Jörg JARNUT (Mittelalter-Studien 1), Paderborn 2003, S. 409–426.

40) ŽAK, Musik als »Ehr und Zier« (wie Anm. 6), S. 108–120, zu Italien bzw. S. 121–148 zu Deutschland.

41) Ebd., S. 126.

Stern in zwei Freiburger Stadtsiegeln aus dem 13. Jahrhundert gedeutet<sup>42)</sup>. Und auch die von Kaiser Sigismund im 15. Jahrhundert einigen süddeutschen Reichsstädten verliehenen Trompeterprivilegien deuten darauf hin, dass der Trompetenschall eine besondere Rechts- oder Freiheitssphäre zum Ausdruck bringen sollte<sup>43)</sup>.

### III.3. VON REPRÄSENTANZ UND SYMBOL ZUR VERFAHRENSSTIFTENDEN KLANGGESTE

Der Übergang von der Signalfunktion von Glocke, Trompete oder Trommel hin zur rechts- weil verfahrensstiftenden Funktion war sicher nicht den Zeitgenossen fließend, muss aber dem rückschauenden Historiker und seiner Interpretation mitunter so vorkommen. Denn häufig können wir den eine Verfahrenseröffnung oder Rechtsweisung begleitenden Klang zwar in den Quellen feststellen<sup>44)</sup>, aber natürlich kaum verlässlich etwas darüber sagen, ob er im jeweiligen Falle tatsächlich die Funktion eines illokutionären »Klangaktes« im Sinne der Sprechakttheorie – vergleichbar etwa dem »ja, ich will« bei der Ehestiftung – oder bloß traditionsgemäße, rechtssymbolische Bedürfnisse erfüllte. Es fehlt schlicht an konkreten Quellenaussagen, wie beispielsweise der Beschwerde über einen fehlenden Glockenschlag als Verfahrensfehler, die uns die an sich absolut trifftige Vermutung, auch im engeren Bereich der Rechtspflege seien Klanggesten tatsächlich rechtserhebliche Versammlungszeichen gewesen, auch deutlich belegen könnten. Immerhin bestimmt der älteste Entwurf des Freiburger Stadtrechts aus dem Jahr 1275 ganz ausdrücklich, *daz man von enheim [= keinem] blutigen slage ane die gloggin rihten sol. So man die gloggin aber gelütet, so soll man merkin, wie man rihten sol*<sup>45)</sup>.

Weitere Trifftigkeit gewinnt die Vermutung, dass Freiburg hier kein Einzelfall ist, durch die geradezu ubiquitäre Anwesenheit solcher Klanggesten bei Rechtsweisungen und Verfahrenseröffnungen während des ganzen Mittelalters und noch darüber hinaus<sup>46)</sup>. Das

42) Berent SCHWINEKÖPER, Zur Deutung des Freiburger Stadtsiegels. Ein Beitrag zur Erforschung der Symbolik von Königsfrieden und Königsbann, in: Schau-ins-Land 78 (1960), S. 3–41.

43) ŽAK, Musik als »Ehr und Zier« (wie Anm. 6), S. 149–168.

44) Hermann WIESSNER, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien 9), Brünn 1934, S. 3.

45) Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1, bearb. von Heinrich SCHREIBER, Freiburg i. Br. 1828, S. 83, Nr. XIV. So auch noch in einer Freiburger Malefizordnung aus dem 15. Jahrhunderts, die uns einen genauen Ablauf der Verfahrenseröffnung nachzeichnet. Zit. bei LIPPERT, Glockenläuten als Rechtsbrauch (wie Anm. 15), S. 23: *So man mit der glogken richten will umb den bluetenden slag soll der Schultheiß läuten lassen zum ersten mit dem kleinen rautglöcklin drü zeichen ufeinander und zu yedem zeichen drissig zug, darnach glich daruf mit der großen glögken och so vil zeichen.*

46) Zahlreiche Belege bei LIPPERT, Glockenläuten als Rechtsbrauch (wie Anm. 15), S. 22–26 und S. 31–33.

gilt nicht nur für die Fälle, in denen Kirchen als Orte des Gerichts dienten<sup>47)</sup>, sondern insbesondere auch für das grundherrliche Dorfgericht, bei dem meist ein unspezifisches *man*, manchmal aber auch eine konkret benannte Person wie der *mayer*, die *glocken lyten und [...] das gericht zusammen kommen soll*<sup>48)</sup>. Wo das genau stattfand und was für eine Glocke hier benutzt wurde, geht meist aus den Quellen nicht hervor. Schließlich lassen sich auch andere Gerichtsorte denken: neben öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel etwa der sogenannte *heimgarten*, eine Art dörflicher Spielstube, wie sie in der Wetterau und im Moselgebiet ziemlich gut als Ort des Gerichts nachzuweisen ist<sup>49)</sup>. Und einige wenige Gerichtsglocken, die deutlich von den lokalen Kirchenglocken zu unterscheiden sind, sind oder waren zumindest bis ins 20. Jahrhundert auch museal überliefert<sup>50)</sup>.

Glocken eröffneten wohl vielerorts das regelmäßig tagende Gericht (das *echte ding*), das meist vier-, manchmal achtmal im Jahr zusammenrat<sup>51)</sup>, aber *man solle auch alle ungebottene ding, die mans sonst halten oder von herren gebot ufschlagn will [...] minsten ein tag zuvor mit geleutter glocken offenbahrlich duch der gemeinen herren geschworenen büttel verkündet*<sup>52)</sup>. Dabei musste manchmal eine Wartefrist zwischen Glockenklang und Eröffnung des Gerichts abgewartet werden, um allen Gerichtspflichtigen die Teilnahme zu ermöglichen. Hier wiederum verschwimmt also die Grenze zwischen formaler Rechtsgeste und Benachrichtigungszeichen, die anfangs schon anklang. Denn nicht in allen Fällen lässt sich zeigen, ob der Ruf zum Gericht der Herstellung von Öffentlichkeit diente oder aber einer pflichtbeladenen Ladung aller *heimburgen gleichkam*<sup>53)</sup>.

47) Markus A. ACKERMANN, Mittelalterliche Kirchen als Gerichtsorte, in: ZRG GA 110 (1993), S. 530–545.

48) Friedrich WINTTERLIN, Die Kloster Blaubeurenschen Bauerngüter am Ende des Mittelalters nebst einem Weistum über des Kloster Maierhof zu Laichingen v. Jahre 1373, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 10 (1901), S. 319–328, hier S. 326.

49) GRIMM, Weisthümer (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 318, 419, 435, 443 und 504. Zur Sache vgl. Ernst SCHUBERT, Erspielte Ordnung. Beobachtungen zur bäuerlichen Rechtswelt des späteren Mittelalters, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 38 (1978), S. 51–65, hier S. 53 f.

50) Zwei Abbildungen bei LIPPERT, Glockenläuten als Rechtsbrauch (wie Anm. 15), S. 32. Über deren Verbleib heute war nichts in Erfahrung zu bringen, vermutlich sind sie Kriegsverlust. Noch vorhanden ist die Gerichtsglocke auf dem Meisenheimer Rathaus aus dem Jahr 1430; vgl. Bernhard H. BONKHOFF, Pfälzisches Glockenbuch, Kaiserslautern 2008, S. 53 f.

51) Vgl. etwa GRIMM, Weisthümer (wie Anm. 18), Bd. 4, S. 280: *Wenn man richten will ze meyen vnd ze herppst, daz sol man tuon ze tagzit, vnd sol man zuo dem gericht lüten drystunt nach einander.*

52) Ebd., Bd. 2, S. 159. So auch die Öffnung von Rickenbach aus dem Jahr 1495, ebd., Bd. 1, S. 209.

53) LIPPERT, Glockenläuten als Rechtsbrauch (wie Anm. 15), S. 26.

#### IV. VERFÜGBARE KLANGGESTEN: GERÜFT UND GESCHREI ZWISCHEN ÖFFENTLICHKEIT UND VERFAHREN

Die Eröffnung des regulären, regelmäßig tagenden Gerichts ebenso wie die natürlich nicht regelmäßige, aber doch geplante, also reguläre Eröffnung der gemeinsamen grundherrlich-genossenschaftlichen Weisung waren herrschaftlich initiierte Verfahren. Entsprechend standen herrschaftliche Klangzeichen – Glocken, Trompeten oder ähnliche Instrumente – an ihrem Beginn. Ganz anders ist das beim Aufrufen der Rechtsgemeinschaft zur Rechtshilfe mit Stimme und etwaigen Hilfsinstrumenten, dem sogenannten Gerüft.

Das Gerüft war zentrales Bestätigungsmitel im sogenannten Handhaftverfahren, in der Verfolgung eines Rechtsbrechers auf handhafter Tat, das heißt noch während oder unmittelbar nach dem Vollzug des Verbrechens<sup>54)</sup>. Zentral waren dafür die erkennbaren Zeichen der Tat. Dabei war das Gerüft kein oder jedenfalls nicht in erster Linie ein Zetergeschiere, das Hilfe mobilisieren sollte, sondern diente einem klaren Rechtserfordernis, nämlich der Herstellung von Zeugenschaft. Um das sofortige, handgreifliche Einschreiten gegen den Rechtsbrecher als Rechtsübung, nicht als unrechtmäße Gewalt zu betreiben, bedurfte es der *schreygenoßin*, mittels derer die handhafte Tat bewiesen wurde<sup>55)</sup>.

Generell kann man von einer gewissen Verpflichtung zur Rechtshilfe ausgehen, auch wenn diese nicht sehr häufig Niederschlag in den Rechtsquellen gefunden hat – vielleicht auch, weil sie zu selbstverständlich schien. Bei *roublicher tat* auf offener Straße außerhalb des Rechtsbereichs von Stadt oder Dorf nämlich wird regelmäßig ausdrücklich festgehalten: hier *volghen alle, die daz schrey vornemen*<sup>56)</sup>. Umso mehr wird man das für den inneren Friedebereich annehmen dürfen – schließlich geht es darum, mit dem *klockenklange ind mit den lantluden gewalt aff zo doyn*<sup>57)</sup>.

Überhaupt besteht eine enge innere Verbindung zwischen der Rechtshilfe beim Gerüft und dem Verfahren beim Landfriedensbruch, wenn man *cum gladio et clamore, quod vulgariter scrye dicitur*, gegen die Gewalttäter vorging<sup>58)</sup>. Solcher *schryinge* mussten folgen,

54) Zur handhaften Tat vgl. Wolfgang SCHILD, Handhafte Tat, in: HRG 2 (2011), Sp. 741–748. Eine darstellerisch etwas in die Jahre gekommene, aber immer noch praktische Zusammenstellung einschlägiger Rechtsquellen bietet Hans PLANITZ, Handhaft und Blutrache und andere Formen des mittelalterlichen Rechtsganges in anschaulichen Darstellungen (Voigtländers Quellenbücher 94), Leipzig 1918.

55) Vgl. etwa: Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch, hg. von Herbert MEYER, Weimar 1934, S. 98, 107.

56) Urkundenbuch der Stadt Göttingen, Bd. 1, bearb. von Karl Gustav SCHMIDT (Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen 6), Hannover 1863, S. 129, zum Landfrieden Herzogs Otto III. von Braunschweig-Lüneburg für sein Land zwischen Harz und Weser von 1336.

57) GRIMM, Weisthümer (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 782.

58) Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom J. 1200–1300, hg. vom Staatsarchiv Münster (Westfälisches Urkundenbuch 7), Münster 1908, S. 79, Nr. 182. Ähnlich auch im bayerischen Landfrieden von 1256, MGH Const. II, S. 600, Nr. 438: *De clamore. Ob der graf oder der rihter oder der scherig einen*

*alle dey ghine, dey dey horet und vornemet*, wie es 1352 in einem größeren der westfälischen Landfrieden heißt<sup>59)</sup>. In manchen Weistümern wird diese Folgepflicht örtlich, in Stotzheim zum Beispiel des *gefölgknus der klocken biß uff den breiten weg*, an anderen Orten, etwa in den Prümer Grundherrschaften längs der Mosel, zeitlich beschränkt: *klockenklang vnnd die folgh gilt der sonnen auß vnnd in*<sup>60)</sup>. In Bacharach sollen die Gerichtspflichten den flüchtigen und verfesteten Mörder *mit wofingeschrei, mit glockenklangen durch den düstern walt verfolgen, als lange bis yn die swartze nacht benam*<sup>61)</sup>.

In Danzig wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts ausdrücklich auch *ane allerley beschryunge unde czetergeschrey* hochgerichtlich gerichtet, wenn der Übeltäter ein Geständnis ablegte<sup>62)</sup>. Im Umkehrschluss möchte man also meinen, dass jenes Gerüft, das unter anderen Umständen, ohne *bekentnisze* des *ubeltheters*, ja weiterhin nötig bleibt, keine bloße Signal- und Zeugnisfunktion als Aufruf zur Vollstreckungshilfe, sondern offenbar auch der formalen Eröffnung des Verfahrens diente. Und tatsächlich muss man so oder so ähnlich wohl auch die *beschreyung des tetters* in der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 deuten, deren vorbildhafte Funktion für die >Carolina< dann stark auf das peinliche Strafrecht der frühen Neuzeit ausstrahlen sollte<sup>63)</sup>. Auch hier scheint weniger das Gerüft als vielmehr die formale Anklage gemeint. Im Danziger Fall dagegen ist die Verbindung mit dem *czetergeschrey*, also der akuten Rechtshilfe, noch sehr deutlich. Kurz gesagt: Es deuten sich semantische Übergänge an, die vielleicht nicht zufällig in die Jahrzehnte um 1500 fallen, in denen sich ja auch verfahrenstechnisch durch das Durchsickern gemeinrechtlicher Prozessformen einiges tut<sup>64)</sup>.

Geschrien wird ansonsten auch im ländlichen Raum, wenn es darum geht, Gerichte zu eröffnen; etwa, wenn im Würzburgischen Ende des 15. Jahrhunderts von *zwene gebutel* durch *beschreibung und vorderung* zum Zehntgericht aufgerufen wurde<sup>65)</sup>. Vor allem im Süddeutschen ist der *lantschrei*<sup>66)</sup> oder *gerichtsschrei*<sup>67)</sup> belegt. Ihm war augenscheinlich

*schedelichen man jaget, alle di umbesaezen, die daz geschrai horent, di suln nahvolgen. Der des nibt tut, der sol dem rihter zwai pfunt geben.*

59) Dortmund Urkundenbuch, Bd. 1.2, bearb. von Karl RÜBEL, Dortmund 1881, S. 490, Art. 12.

60) GRIMM, Weisthümer (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 529, 673.

61) Ebd., S. 213.

62) Paul SIMSON, Geschichte der Danziger Willkür (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 3), Danzig 1904, S. 31, Art. 8.

63) Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung, hg. von Heinrich ZOEPFL, Heidelberg 1842, S. 85, Art. 233.

64) Zu diesem Prozess vgl. etwa Eberhard SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Jurisprudenz in Einzeldarstellungen 1), überarb. Aufl., Göttingen 1965, §§ 65–72, 104–116.

65) Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, hg. von Hermann KNAPP, Bd. 1, Berlin 1907, S. 196.

66) Valentin Ferdinand GUDENUS, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas, Trevirenses, Franconicas, Palatinas, finitimarumque regionum nec non jus germanicum et S. R. I. historiam vel maxime

ebenso grundsätzlich Folge zu leisten wie dem wohl als herrschaftliches Aufgebot zu verstehenden *rechte me lantscrye*, dem die Diepholzer ausweislich eines Osnabrücker Landfriedens von 1358 folgen sollten<sup>68)</sup>.

## V. ZUR AKUSTIK DES MITTELALTERLICHEN VERFAHRENS

Es ist anfangs schon festgehalten worden: Das mittelalterliche Recht war zutiefst klanglich, war in einem sehr alltäglichen Sinne hörbar. Stimmliche Präsenz gehörte zur Publizität der Verfahren. Stimme stellt Öffentlichkeit her, wo es Schrift eben nicht tut<sup>69)</sup>. Willenserklärungen, Forderungen, Amtshandlungen – all das musste »lautbar« von statten gehen. Man sprach vor Gericht ausdrücklich *also lude dat men't horen mach*<sup>70)</sup>, mit *luder stemme* und *berades modes*<sup>71)</sup>, wobei diesem »Mut«, also der ausdrücklichen Absicht, in anderen Kontexten oft die *eyndracht* mit den Betroffenen (*erven, frunden etc.*) oder der eigene *frie willen* an die Seite gestellt wird<sup>72)</sup>. Insgesamt also geht es hier um Klarheit, bekräftigende Bestimmtheit und Öffentlichkeit, zu der die *lude stemme* eben beitrug. Zugleich sicherte sie gegen nachträgliche Einreden ab, weil das Rechtsgeschäft damit lautbar geworden war. Gerade bei Übertragungen, bei Kauf- und Pfandgeschäften finden wir diese Öffentlichkeit qua lauter Stimme deshalb immer wieder in den Urkunden<sup>73)</sup>.

Auch in der Vollstreckung von Urteilen konnte Klang eine gewisse Rolle spielen – hier aber in der Regel als Mittel der Herstellung von Öffentlichkeit, weil es meist um Schandstrafen ging, die ohne eine gewisse Publizität kaum ihre Wirkung entfalteten<sup>74)</sup>. In Aachen wird etwa 1477 einer der städtischen Baumeister, der *jederzeit vill intragens* hatt

illustrantium. Bd. 1, Göttingen/Leipzig 1743, S. 544: *ad vocem preconum iusticiarii nostri dicte comicie, quod vulgariter dicitur lantschreie.*

67) KNAPP, Zenten des Hochstifts Würzburg (wie Anm. 65), S. 500; ebd., S. 722.

68) Diepholzer Urkundenbuch, bearb. von Wilhelm VON HODENBERG, Hannover 1842, S. 40, Nr. 62.

69) Anregend aus literaturwissenschaftlicher Perspektive dazu auch die Aufsatzsammlung: Stimme und Performanz in der mittelalterlichen Literatur, hg. von Monika UNZEITIG/Angela SCHROLT/Nine Robijntje MIEDEMA (Historische Dialogforschung 3), Berlin/Boston 2017.

70) Corpus van middelnederlandse teksten tot en met het jaar 1300, Bd. 1, hg. von Maurits GYSELINK, Leiden 1977, Sp. 1.342.

71) Ostfriesisches Urkundenbuch, Bd. 1, bearb. von Ernst FRIEDLÄNDER, Emden 1878, S. 438.

72) Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, Tl. 2, Bd. 4, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Berlin 1847, S. 468, Nr. 1.731.

73) Etwa in Monumenta Boica, Bd. 19, München 1810, S. 189, Nr. 87: Es wird ein Haus *mit lauter stym und mit gerichtz hannd auf und übergeben.*

74) Vgl. dazu LIPPERT, Glockenläuten als Rechtsbrauch (wie Anm. 15), S. 33–35 mit zahlreichen Nachweisen.

*und irthumb und unruhe erweckt hatte, mitt glautt der schellen der statt verweist<sup>75)</sup>. In der frühen Neuzeit finden wir sogar ausdrücklich *schandglogen*, mit denen etwa in Sankt Gallen Übeltäter zu wohlverdienter strafe [...] in die schranken vor das rathaus geführt wurden<sup>76)</sup>.*

Entsprechend waren *verfestete* Verbrecher auch in manchen lokalen Rechtssprachen nicht bloß *ruch-*, sondern eben *schallbar*. Gleiches galt für entehrte Frauen respektive den Akt der Entehrung, das *infamare* oder eben *schalber machen*<sup>77)</sup>. Im Schwäbischen heißt ein Angriff auf den Leumund manchmal auch *beschreibung*, scheint dort aber nicht geschlechtlich konnotiert<sup>78)</sup>. Im Grunde ist das eine Wortbildung, die parallel zum anderswo gebräuchlicheren *bereden* gebraucht wird<sup>79)</sup>. Man könnte aber auch spekulieren, ob damit die rechtsrelevante Qualität der übeln Nachrede stärker betont wird – denn *beschrien* wird, wie wir eben gesehen haben, mitunter ja auch ein Verfahren.

## VI. KLÄNG ALS RAUM UND STRECKE

Wir schließen die Sichtung des Quellenmaterials wie wir begonnen haben: mit der Glocke. Denn sie ist das primäre Medium, wenn es um die Begrenzung eines Raumes durch Schall geht und ist nicht nur im Bereich der Rechtspflege zu finden. In einer nordfriesischen Rechtsweisung des Jahres 1426 etwa, die als >Siebenhardenbeliebung< in die Quellenkunde Eingang gefunden hat, findet sich die Bestimmung, der Pfarrer dürfe sich nicht weiter von seiner Kirche entfernen als der Klang ihrer Glocken zu hören sei, es sei denn, er wäre auf seelsorgerischer Mission, was durch die Mitführung entsprechender Gerätschaften deutlich erkennbar zu machen sei<sup>80)</sup>.

75) Hugo LOERSCH, Aachener Chronik. Aus einer Handschrift der königlichen Bibliothek in Berlin, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17 (1866), S. 1–29, hier S. 17.

76) Carl MOSER-NEF, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Bd. 3, Zürich 1931, S. 969.

77) Einschlägige Belege für all diese Verwendungsweisen in: Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM 14 (1849), Sp. 2.091–2.095. Als frühe Ergänzung aus dem Elsass dazu auch die Warnung vor missgünstigen Frauen in einer Predigt von 1396: *wenne eine under in missetrittet, des sint die andern fro und bringent sü zuo schalle und zuo schanden* – ediert bei Anton BIRLINGER, Elsässische Predigten, in: Alemannia 1 (1873), S. 225–250, Nr. 30, hier S. 240.

78) Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 1, hg. von Hermann FISCHER, Tübingen 1904, S. 907. In den Württembergischen Landtagsakten, Reihe 2, Bd. 1, bearb. von Albert Eugen ADAM, Stuttgart 1910, S. 21 geht es bei der *beschreibung* ausdrücklich um die *verkleinerung* [...] *unsers* (= Herzog Friedrich I.) *fürstlichen credits und glaubens*.

79) Etwa bei SIMSON, Danziger Willkür (wie Anm. 62), S. 31, Art. 7, wo *bereden* als Synonym für *lesterunge* genutzt wird.

80) Friesische Rechtsquellen, hg. von Karl Otto Johannes Theresius VON RICHTHOFEN, Berlin 1840, S. 436. Zur Sache vgl. auch Andreas Ludwig Jacob MICHELSEN, Nordfriesland im Mittelalter. Eine historische Skizze. Mit einem Wappen und Urkundenbuche, Schleswig 1828, S. 61.

Zahlreich sind die Belege, in denen ein Gerichtsbezirk durch den Klang einer Glocke begrenzt wird. In einer der vielen illustrativen Ingelheimer Oberhofurteile etwa, die Adalbert Erler ediert hat, heißt es 1420 bei einer Auskunft an das grundherrliche Dorfgericht im pfälzischen Waldlaubersheim, dass *abe eyn gerichtsherre eyn gebot mechte in sime gerichte und eyne glocke dede luden über daz selbe gebot, so möge man als ferre als der schalle von der glocke ginge* sich auch an das Gebot halten<sup>81)</sup>. Interessant ist dabei, dass es in der verhandelten Rechtsfrage um kein einseitig herrschaftliches Handeln des Gerichtsherrn ging, sondern auf das *gebot* des Gerichtsherrn immer zunächst auch *eyne eynunge daruff seczt* werden muss, bevor es diese Geltung erreichte. Und genau dieses *ubirkomen* zwischen Gerichtsherrn und *gemeynde*, steht eigentlich auch im Mittelpunkt der Anfrage nach Ingelheim.

Häufiger noch als die ausdrückliche Begrenzung des Gerichts- als Klangraum ist die implizite Verbindung zwischen Schall und Strecke: Wenn man etwa in Romansweiler im Elsass *die große glock [...] zu dem ding läute, so bestimmt ein Weistum aus dem Jahr 1234, soll man lüten mit dem andern mal, untz daß einer mag kommen zu ende des bannes her heim*<sup>82)</sup>. Und ein schweizerisches Weistum aus dem 15. Jahrhundert betont, man solle mit der Schließung des Gerichts *warten also lang, bis das einer da dannen, als wit der schal des ruoffs glüt möge gangen sin*<sup>83)</sup>.

Für die Bemessung kleinerer Strecken und Räume scheint sich diese Vorstellung dagegen nicht fortgesetzt zu haben. Das hätte die ältere Rechtsgeschichte, die mitunter von einer starken, teils bis ins Frühmittelalter zurückreichenden Kontinuität traditionaler Rechtsvorstellungen gerade im ländlichen Raum ausging, sicher mehr verwundert als uns heute. In der >Lex Frisionum< nämlich findet sich etwa folgende merkwürdige Stelle: »Wenn aus einer Wunde ein Knochen von solcher Größe heraustritt, dass man, wenn er über den öffentlichen Weg auf einen Schild geworfen wird, dessen Klang hören kann, werde mit 4 Schillingen gebüßt«<sup>84)</sup>. Schon Grimm, der bei seiner Sammlung von Weistümern und anderen älteren Rechtsquellen wahrlich genug Außergewöhnliches aufgestöbert hatte, fand »[d]ieses maß für die große ausgehauener knochen [...] so seltsam, daß man seine wirklich anwendung bezweifeln würde, wenn es nur in einem gesetz stünde«<sup>85)</sup>.

81) Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, Bd. 3, hg. von Adalbert ERLER, Frankfurt a. M. 1963, S. 57, Nr. 2.295.

82) GRIMM, Weisthümer (wie Anm. 18), Bd. 5, S. 455.

83) Schweizerisches Idiotikon 8 (1920), Sp. 534.

84) MGH Font. iur. 12, S. 77, XXII, § 71: *Si de vulnere os exierit tante magnitudinis, ut iactum in scutum trans publicam viam sonitus eius audiri possit, IIII solid(is) componat(ur).* Die Übersetzung ebd., S. 78, zu der Harald Siems in einer Anmerkung vorgeschlagen hat, dass der Schild diesseits und der Hörende jenseits der Straße zu situieren sei. Man sieht hier – wie in anderen Bestimmungen der Volksrechte auch –, dass der konkrete Rechtsgehalt im Detail häufig gar nicht leicht nachzuvollziehen ist, weil die Satzbezüge nicht eindeutig genug sind.

85) Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 1, Göttingen <sup>3</sup>1899, S. 110.

Aber tatsächlich finden sich ganz ähnliche Vorstellungen in einer ganzen Reihe weiterer Leges und anderen frühmittelalterlichen Aufzeichnungen<sup>86)</sup>.

Das spätmittelalterliche Recht kennt, soweit ich es sehe, nichts mehr davon. Lediglich im SachsenSpiegel und seinen verwandten Rechtsbüchern tauchen noch die visuell codierten Scheinbußen auf, die uns vage an solche Formen erinnern: Die Buße für Spielleute etwa wird hier auf den Schatten eines Mannes, die für Lohnkämpfer und ihre Kinder auf das Blinken eines Schildes festgesetzt<sup>87)</sup>. Die Interpretation solcher Bestimmungen fällt nicht weniger schwer als die eigenartige Bestimmung über Wundbußen der Leges<sup>88)</sup>.

Eines hat die eigenartige Wundbuße der Leges mit den Weistümern aber doch sachlich gemeinsam: Sehr häufig nämlich wird dort ein Strecken- oder Flächenmaß nicht geometrisch, sondern über seine körperliche Erfahrbarkeit ausgedrückt. Nur spielt das Hören dabei offenbar keine Rolle (mehr?). Die Weistümer sind voll von auf den ersten Blick manchmal geradezu absonderlich wirkenden Rechtsgesten und -traditionen, die mit Werfen, Tragen, Heben und anderen Formen körperlicher Leistungskraft zu tun haben, um Ansprüche zu bemessen<sup>89)</sup>. Selbst außerhalb der volkskundlichen Literatur einige Bekanntheit erlangt hat etwa der Beil- oder Hammerwurf, der auch im bergmännischen Milieu belegt und durch den berühmten Annaberger Bergaltar eindrücklich in Szene gesetzt ist<sup>90)</sup>. Im bayerischen Raschenberg soll ein Mann, der Hennen auf einem Saatfeld halten will, *auf bloszem fuesz stehen, den ainen fuess in die hand nemben, und als fer er mit ainem ai wirft, als fer sollen seine hennen frei geben dürfen*<sup>91)</sup>. Hinter solchen und ähnlichen Bemessungsformen könnte der Gedanke stehen, man möge mit seiner eigenen, physischen Potenz und Geschicklichkeit selbst seines Glückes Schmied sein – oder aber man kann ein Relikt alter Gottesurteilstkraft vermuten. Für beide Interpretationen fehlen uns schlicht die Quellen, um sie zu untermauern. Die Frage nach dem »uralten Zusammenhang zwischen Kraft und Recht«, wie sie Hans Fehr vor mehr als hundert Jahren aufgemacht hat<sup>92)</sup>, lässt uns nach den Entartungen des 20. Jahrhunderts mit gutem Grund mulmig werden, drängt sich aber beim dichten Befund der Weistümer in der Tat auf und ist bislang noch nicht befriedigend beantwortet worden.

86) Ebd., S. 109–111.

87) Des SachsenSpiegels erster Theil, oder das sächsische Landrecht, hg. von Carl Gustav HOMEYER, Berlin 1861, S. 340, Landrecht III 45, § 9.

88) Eingehend dazu Rolf STRATMANN, Die Scheinbußen im mittelalterlichen Recht (Rechtshistorische Reihe 5), Frankfurt a.M. 1978.

89) Umfangreiche Nachweise nicht nur aus Weistümern, sondern auch Rechtsbüchern, Chroniken und anderen Quellen bei GRIMM, Rechtsalterthümer (wie Anm. 85), Bd. 1, S. 78–96. Schröder verzeichnet noch sehr viel mehr unter dem passenden Stichwort »Maß, sinnliches« im Registerband GRIMM, Weistümer (wie Anm. 18), Bd. 7, S. 321 f.

90) Vgl. dazu Friedrich SIEBER, Beil und Beilwurf auf dem rückseitigen Gemälde des Annaberger Bergaltars, in: Deutsches Jahrbuch für Volkskunde 6 (1960) S. 197–212.

91) GRIMM, Weistümer (wie Anm. 18), Bd. 6, S. 157.

92) Hans FEHR, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912, S. 206.

Mit Blick auf die Konstituierung von Räumen jedenfalls kann man so festhalten, dass sich die klangliche Ausprägung von Rechts- oder Gerichtsräumen, von Folgepflichten und anderen grundherrlichen Ansprüchen durchaus einfügt in ein Denkgerüst körperlich erfahrbarer Maße und Größen im ländlichen Raum, auch wenn diese im Nahbereich nicht über Klang, sondern meist über visuelle Veräußerungen hergestellt werden. Insofern ist aber auch die Ersetzung durch Klang dort, wo Sicht nicht mehr ausreicht, auch nur konsequent. Körperliche Erfahrung von Distanzen kann eben auf mehrfache Weise hergestellt werden<sup>93)</sup>. Eine Würzburger Forstordnung aus dem frühen 14. Jahrhundert etwa beschreibt die Bannmeile, innerhalb derer das Jagen verboten war, gleich vierfach – und in mindestens zweifacher sensorischer Hinsicht (denn ob eine olfaktorische mitgedacht wurde, lässt der gute Geschmack hier offen): *daz is eyn hornes geschelle, eyne hundes gebelle, eyne hamers wurf, und eyns schalkes furz*<sup>94)</sup>.

## VII. ABSCHLIESSENDE ÜBERLEGUNGEN

Was hier schon die Zeitgenossen humoristisch aufs Korn genommen haben, mag uns in zweierlei Hinsicht anregen. Zum einen, mit den Erkenntnissen der schönen, nicht mehr ganz so neuen Welt kulturwissenschaftlicher Vergangenheitserschließung samt all ihren neuen Fragen, Re-Lektüren und bislang verborgenen Sinnebenen nicht in dieselbe Normativitätsfalle zu tappen, die wir lange Zeit der älteren, vorgeblich so positivistischen Rechtsgeschichte vorgeworfen haben: Uneschriebene Normen haben mitunter auch nicht mehr Zugkraft als geschriebene, Praktiken nicht mehr normative Kraft als ausformulierte Regeln. Zumindest nicht von sich aus. Für sie gilt dasselbe *caveat* der Quellenkritik wie für das schriftgeronnene Recht der Rechtsbücher, Weistümer und anderer Rechtsquellen. Wenn wir – mit gutem Grund – die Geschichte des mittelalterlichen Rechts nicht mehr rein doxographisch schreiben wollen, sondern Rechtskultur und konkrete Praktiken berücksichtigen, so darf aus der Faszination über diese neue Welt der analytischen Möglichkeiten nicht gleich die nächste Orthodoxie werden, die uns sagt, »wie es gewesen ist« (nur eben jetzt ganz anders)<sup>95)</sup>.

93) Lebendig ist dieser Gedanke zum Beispiel in der Geschichtsdidaktik für die Primarstufe, wo häufig Zeit durch Distanz ausgedrückt wird – regelmäßig auch körperlich erfahrbar, etwa durch Aufstellung auf dem Schulhof. Vgl. dazu Sabine HOFMANN-REITER, Zeitverständnis am Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe. Empirische Erkundungen der Geschichtsdidaktik (Österreichische Beiträge zur Geschichtsdidaktik 8), Innsbruck/Wien/Bozen 2015, S. 57–60.

94) Monumenta episcopatus Wirziburgensis (Monumenta Boica 39), München 1868, S. 278, Nr. 189.

95) Sehr lebenswert dazu noch immer der Überblick von Bernd KANNOWSKI, Rechtsbegriffe im Mittelalter. Stand der Diskussion, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter, hg. von DEMS./Albrecht CORDES (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt a.M./Bern 2002, S. 1–27. Anregend, weil durchaus kämpferisch, dazu auch Martin PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt

Zum anderen kann man das Faszinosum, Raum über Schall bemessen zu wollen, natürlich auch erst einmal beim Worte nehmen und nach den Bedingungen der Möglichkeiten solchen Tuns fragen. Das könnte spannend werden. Die modernen Wissenschaften haben sich lange daran gewöhnt, Raum als ein durch Punkte und Linien konstituiertes Etwas zu begreifen. Der »spatial turn« hat uns dann gelehrt, dass diese Punkte und Linien etwas sozial, kulturell oder auf andere Weise interaktiv Gemachtes sein können, ja eigentlich konstitutiv etwas Gemachtes sind. Nun fällt uns in einem dritten Schritt (wieder?) auf, dass auch Klang einen Raum konstituieren kann.

Eine mögliche Konstituente von sozial oder herrschaftlich gefüllten Räumen jenseits des geometrisch Eingegrenzten aber, ist bisher in dieses neue Raumverständnis noch kaum eingeflossen, obwohl sie ganz ähnliche sensorische Qualitäten zeigt wie der Klang. Sie ist ebenso erst einmal subjektiv leicht fassbar, dann aber umso schwerer intersubjektiv zu objektivieren, zumal in hohem Maße reaktiv gegenüber Umweltbedingungen. Die Rede ist von der Sicht. Wie weit man unter welchen Bedingungen sehen kann, und was das für Auswirkungen auf menschliches Handeln und dessen normative Formung haben kann, haben etwa Peregrine Horden und Nicholas Purcell in ihrem klugen Mammutterwerk *>The Corrupting Sea<* gefragt<sup>96)</sup>. Genauso könnte – und müsste vielleicht sogar – auch eine mediävistische Akustik die Frage nach dem Schall und den Möglichkeiten seiner Ausbreitung eigentlich unter den jeweils konkreten räumlichen Bedingungen stellen. Dazu zum Abschluss ein Beispiel.

An den dicht bewaldeten Moselhängen bei Cochem und dem Kloster Ebernach, mitten in einer der vielen Flussschleifen gelegen, sollte ausweislich einer Ordnung des Jahres 1509 der *waldbotte* das Waldgericht jährlich zum 7. November mit einer *clockh* zusammenrufen – und zwar auf folgende Weise:

*vff st. Wilbords tag soll ein waldbotte ein clockh lüden zu Cochem, vnd den erben da gesessen sagen, dass sie zu Ebernach kommen vff den hoff, vnd hören der erben recht erzelen und sagen; vnd als der waltbot hat die klock geleut zu Cochem, so soll er zu Cochem vff dem staden ruffen über Musel zu Conde, das der heimburge ein clock lüde, vnd den erben sage, dass sie zu Ebernach vff den hoff kommen; vnd alls der waltbott zu Seel kommtet, so soll er eim heimburgen sagen, dass er seinen nachbarn, die da erben seind, gebiete, dass sie kommen, vnd hören ir recht erzelen<sup>97)</sup>.*

Wir schließen also im Grunde, wie wir begonnen haben: Mit der Feststellung, dass spät-mittelalterliches Recht profund akustisch fundiert war – die Sehler *nachbarn* kommen

am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Wien 2009, der den von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER entwickelten Begriff der »Ordnungskonfigurationen« stark macht.

96) Peregrine HORDEN/Nicholas PURCELL, *The Corrupting Sea. A Study of Mediterranean History*, Oxford 2000, S. 124–132. Einige spannende Belege aus deutschen und skandinavischen Rechtsquellen bietet dazu GRIMM, *Rechtsalterthümer* (wie Anm. 85), Bd. 1, S. 104–106.

97) Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem, hg. von Christel KRÄMER/Karl-Heinz SPIESS (*Geschichtliche Landeskunde 23*), Stuttgart 1986, S. 151.

nach Ebernach und hören *ir recht erzelen*. Besonders spannend ist aber der dreifache Weg, wie die Gerichtspflichtigen zusammengerufen werden: Die *erbern* zu Cochem mit einer *glockh*, ebenso diejenigen zu Cond, wozu aber erst durch Rufen über die Mosel hinweg vom Cochemer Ufer aus aufgefordert wird; und schließlich die Sehler, bei denen der *waltbott* erst persönlich erscheinen muss. Selbst auf kleinstem Raum also drei verschiedene akustische Signale für ein und denselben Anlass. Manchmal helfen eben auch Glocken nichts.

SUMMARY: SOUNDSCAPES AS JUDICIAL SPACES AND SPACES OF POWER: THE ACOUSTICS OF LATE MEDIEVAL GERMAN LEGAL HISTORY

Late medieval legal procedure was fundamentally acoustic in as far as it rested upon the fundament of public procedure and promulgation. However, sound played a crucial role not only during and after, but even in the run-up of actual juridical procedures. This chapter then discusses the significance of sounds in both the normative framework of late medieval German law-books and rural legal traditions (»Weistümer«) as well as actual legal litigations. Notably, access to and authority over bells and its ringers were frequent sources of juridical dispute. Signal bells were used to gather both urban and rural communities as well as to call for court assemblies. Ad-hoc-actions of the legal community, in turn, were frequently also convened by the sound gestures of the human voice, such as hue and cry, hence constituting the formal beginning of prosecution. Eventually, even within the actual inspection, sound periodically seems to have played a role in measuring spaces, such as the authoritative district of a respective court or claim. Consequently, this chapter closes by sensing the importance of actual physical and scenic contexts to properly grasp the significance of sounds in medieval legal procedure. For sound and its dispersal are much more dependent on the changes of physical space than would be written records and material artefacts.

